

## Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Stephanie Rose (DIE LINKE) vom 07.02.23

### und Antwort des Senats

**Betr.:** Wohngeldreform 2023: Ist Hamburg für die Herausforderungen gut aufgestellt? (II)

**Einleitung für die Fragen:**

*Zum 1. Januar 2023 ist das sogenannte Wohngeld-Plus-Gesetz in Kraft getreten. Mit der Reform wird das Wohngeld nicht nur erhöht, es sollen auch zukünftig mehr Haushalte von der Entlastung profitieren. Bisher wird von einer Verdreifachung der Zahl der berechtigten Haushalte ausgegangen. Für Hamburg wird angenommen, dass statt der bisher 12.500 Wohngeldbezieher:innen zukünftig rund 40.000 Haushalte Wohngeld beziehen werden. Um das erhöhte Antragsaufkommen bewältigen zu können, hat die Sozialbehörde eine Zentralen Unterstützungseinheit eingerichtet, die mit 110 zusätzlichen Stellen ausgestattet werden soll.*

*Ich frage den Senat:*

**Frage 1:** *Wie viele Anträge auf Wohngeld wurden im Zeitraum ab 1. Dezember 2022 insgesamt gestellt, wie viele wurden davon jeweils bewilligt und wie viele wurden aus welchen Gründen abgelehnt? Bitte analog zu Frage 1 in Drs. 22/10310 beantworten sowie monatlich nach Bezirken getrennt und insgesamt angeben.*

**Antwort zu Frage 1:**

Seit dem 1. Dezember 2022 wurden insgesamt 9.011 Anträge auf Wohngeld (Stand: 06.02.2023) in der Zentralen Wohngeldstelle (ZeWo) gestellt. Neben Neuanträgen sind hierin auch vereinzelt Fortzahlungs- oder Änderungsanträge enthalten. Zahlreiche Antragstellerinnen und Antragsteller reichen ihre Anträge sowohl digital als auch schriftlich per Post ein. Nach der unter anderem hierfür erforderlichen Sichtung und Eingabe der Anträge erfolgt die zügige Bearbeitung. Bei dem weitaus größten Teil der Anträge sind weitere Unterlagen abzufordern. Sofern die Unterlagen vollständig sind, wird sofort abschließend entschieden. Aktuell gehen in der ZeWo wöchentlich zwischen circa 900 und 1.900 Anträge ein.

Tabelle 1: Entscheidungen über Wohngeldanträge\* für die Monate Dezember 2022 bis Januar 2023

Dienststelle	Bewilligung/Ablehnung	Dezember	Januar	Gesamt
Hamburg-Mitte	Erstbewilligung	166	187	353
	Bewilligung eines höheren Wohngeldes § 27 Abs. 1 Wohngeldgesetz (WoGG)	7	2	9
	Wiederholungsbewilligung	140	475	615
		313	664	977
	Ablehnung des Erhöhungsantrages § 27 Abs. 1 WoGG	11	1	12

Dienststelle	Bewilligung/Ablehnung	Dezember	Januar	Gesamt
	Ablehnung nach den Grundsätzen der materiellen Beweislast	0	1	1
	Ablehnung nach § 20 Abs. 2 WoGG	8	6	14
	Sonstige Ablehnungsgründe nach § 21 WoGG bei Erstantrag (keine berechtigten HM)	20	22	42
	Sonstige Ablehnungsgründe nach § 21 bei Erstantrag (Vermögen)	0	1	1
	Sonstige Ablehnungsgründe nach § 21 WoGG bei Erstantrag (Wohngeld geringer als 10 €)	67	140	207
	Sonstige Ablehnungsgründe nach § 21 WoGG bei Weiterleistungsantrag (keine berechtigten HM)	2	5	7
	Ablehnung fehlende Mitwirkung	143	170	313
		251	346	597
Altona	Erstbewilligung	56	90	146
	Bewilligung eines höheren Wohngeldes § 27 Abs. 1 WoGG	2	0	2
	Wiederholungsbewilligung	77	140	217
		135	230	365
	Ablehnung des Erhöhungsantrages § 27 Abs. 1 WoGG	0	0	0
	Ablehnung nach den Grundsätzen der materiellen Beweislast	0	0	0
	Ablehnung nach § 20 Abs. 2 WoGG	1	5	6
	Sonstige Ablehnungsgründe nach § 21 WoGG bei Erstantrag (keine berechtigten HM)	5	11	16
	Sonstige Ablehnungsgründe nach § 21 bei Erstantrag (Vermögen)	0	0	0
	Sonstige Ablehnungsgründe nach § 21 WoGG bei Erstantrag (Wohngeld geringer als 10 €)	24	39	63
	Sonstige Ablehnungsgründe nach § 21 WoGG bei Weiterleistungsantrag (keine berechtigten HM)	1	2	3
	Ablehnung fehlende Mitwirkung	35	42	77
		66	99	165
Eimsbüttel	Erstbewilligung	43	111	154
	Bewilligung eines höheren Wohngeldes § 27 Abs. 1 WoGG	2	0	2
	Wiederholungsbewilligung	45	148	193
		90	259	349
	Ablehnung des Erhöhungsantrages § 27 Abs. 1 WoGG	5	1	6
	Ablehnung nach den Grundsätzen der materiellen Beweislast	1	0	1
	Ablehnung nach § 20 Abs. WoGG2	2	5	7
	Sonstige Ablehnungsgründe nach § 21 WoGG bei Erstantrag (keine berechtigten HM)	6	9	15
	Sonstige Ablehnungsgründe nach § 21 bei Erstantrag (Vermögen)	0	0	0
	Sonstige Ablehnungsgründe nach § 21 WoGG bei Erstantrag (Wohngeld geringer als 10 €)	11	52	63

Dienststelle	Bewilligung/Ablehnung	Dezember	Januar	Gesamt
	Sonstige Ablehnungsgründe nach § 21 WoGG bei Weiterleistungsantrag (keine berechtigten HM)	1	2	3
	Ablehnung fehlende Mitwirkung	67	160	227
		93	229	322
Hamburg-Nord	Erstbewilligung	78	174	252
	Bewilligung eines höheren Wohngeldes § 27 Abs. 1 WoGG	5	0	5
	Wiederholungsbewilligung	66	238	304
		149	412	561
	Ablehnung des Erhöhungsantrages § 27 Abs. 1 WoGG	13	3	16
	Ablehnung nach den Grundsätzen der materiellen Beweislast	0	0	0
	Ablehnung nach § 20 Abs. 2 WoGG	8	8	16
	Sonstige Ablehnungsgründe nach § 21 WoGG bei Erstantrag (keine berechtigten HM)	6	7	13
	Sonstige Ablehnungsgründe nach § 21 WoGG bei Erstantrag (Vermögen)	0	2	2
	Sonstige Ablehnungsgründe nach § 21 WoGG bei Erstantrag (Wohngeld geringer als 10 €)	15	135	150
	Sonstige Ablehnungsgründe nach § 21 WoGG bei Weiterleistungsantrag (keine berechtigten HM)	3	2	5
	Ablehnung fehlende Mitwirkung	23	38	70
		68	195	272
Wandsbek	Erstbewilligung	118	223	341
	Bewilligung eines höheren Wohngeldes § 27 Abs. 1 WoGG	3	0	3
	Wiederholungsbewilligung	121	238	359
		242	461	703
	Ablehnung des Erhöhungsantrages § 27 Abs. 1 WoGG	12	1	13
	Ablehnung nach den Grundsätzen der materiellen Beweislast	0	0	0
	Ablehnung nach § 20 Abs. 2 WoGG	9	5	14
	Sonstige Ablehnungsgründe nach § 21 WoGG bei Erstantrag (keine berechtigten HM)	16	16	32
	Sonstige Ablehnungsgründe nach § 21 bei Erstantrag (Vermögen)	0	0	0
	Sonstige Ablehnungsgründe nach § 21 WoGG bei Erstantrag (Wohngeld geringer als 10 €)	71	147	218
	Sonstige Ablehnungsgründe nach § 21 WoGG bei Weiterleistungsantrag (keine berechtigten HM)	2	4	6
	Ablehnung fehlende Mitwirkung	35	68	103
		145	241	386
Bergedorf	Erstbewilligung	31	72	103
	Bewilligung eines höheren Wohngeldes § 27 Abs. 1 WoGG	0	0	0
	Wiederholungsbewilligung	36	103	139
		67	175	242
	Ablehnung des Erhöhungsantrages § 27 Abs. 1 WoGG	1	0	1

Dienststelle	Bewilligung/Ablehnung	Dezember	Januar	Gesamt
	Ablehnung nach den Grundsätzen der materiellen Beweislast	1	1	2
	Ablehnung nach § 20 Abs. 2 WoGG	2	1	3
	Sonstige Ablehnungsgründe nach § 21 WoGG bei Erstantrag (keine berechtigten HM)	5	3	8
	Sonstige Ablehnungsgründe nach § 21 bei Erstantrag (Vermögen)	0	0	0
	Sonstige Ablehnungsgründe nach § 21 WoGG bei Erstantrag (Wohngeld geringer als 10 €)	32	30	62
	Sonstige Ablehnungsgründe nach § 21 WoGG bei Weiterleistungsantrag (keine berechtigten HM)	0	1	1
	Ablehnung fehlende Mitwirkung	58	60	118
	99	96	195	
Harburg	Erstbewilligung	64	167	231
	Bewilligung eines höheren Wohngeldes § 27 Abs. 1 WoGG	7	0	7
	Wiederholungsbewilligung	76	163	239
		147	330	477
	Ablehnung des Erhöhungsantrages § 27 Abs. 1 WoGG	21	0	21
	Ablehnung nach den Grundsätzen der materiellen Beweislast	0	0	0
	Ablehnung nach § 20 Abs. 2 WoGG	3	1	4
	Sonstige Ablehnungsgründe nach § 21 WoGG bei Erstantrag (keine berechtigten HM)	6	7	13
	Sonstige Ablehnungsgründe nach § 21 bei Erstantrag (Vermögen)	0	0	0
	Sonstige Ablehnungsgründe nach § 21 WoGG bei Erstantrag (Wohngeld geringer als 10 €)	26	72	98
	Sonstige Ablehnungsgründe nach § 21 WoGG bei Weiterleistungsantrag (keine berechtigten HM)	1	3	4
	Ablehnung fehlende Mitwirkung	32	56	88
		89	139	228
ZeWo	Erstbewilligung	6	267	273
	Bewilligung eines höheren Wohngeldes § 27 Abs. 1 WoGG	0	0	0
	Wiederholungsbewilligung	0	12	12
		6	279	285
	Ablehnung des Erhöhungsantrages § 27 Abs. 1 WoGG	0	0	0
	Ablehnung nach den Grundsätzen der materiellen Beweislast	0	0	0
	Ablehnung nach § 20 Abs. 2 WoGG	0	13	13
	Sonstige Ablehnungsgründe nach § 21 WoGG bei Erstantrag (keine berechtigten HM)	0	5	5
	Sonstige Ablehnungsgründe nach § 21 bei Erstantrag (Vermögen)	0	0	0
	Sonstige Ablehnungsgründe nach § 21 WoGG bei Erstantrag (Wohngeld geringer als 10 €)	0	153	153

Dienststelle	Bewilligung/Ablehnung	Dezember	Januar	Gesamt
	Sonstige Ablehnungsgründe nach § 21 WoGG bei Weiterleistungsantrag (keine berechtigten HM)	0	0	0
	Ablehnung fehlende Mitwirkung	0	8	8
		0	179	179
Gesamt	Bewilligung	1.149	2.810	3.959
	Ablehnung	811	1.524	2.344
		1.960	4.334	6.294

Quelle: Fachverfahren für das Wohngeld (DAW-IT), Stand: Februar 2022

\* Aus dem Fachverfahren zum Wohngeld können nur beschiedene Anträge ausgewertet und wiedergegeben werden. Offene Anträge sind daher nicht von den Darstellungen sowie der Antwort des Senats umfasst.

**Frage 2:** *Wie lang ist der aktuelle Bearbeitungsrückstand bei den Wohngeld-Dienststellen in den Bezirksämtern? Bitte in Wochen und nach Bezirken aufschlüsseln.*

**Antwort zu Frage 2:**

Tabelle 2

Bezirk	Bearbeitungsrückstand Anzahl in Wochen
Altona	21
Bergedorf	6
Eimsbüttel	12
Harburg	8
Mitte	12
Nord	8
Wandsbek	12

Quelle: Bezirksämter

**Frage 3:** *Wie lang ist der aktuelle Bearbeitungsrückstand bei der Zentralen Wohngeldstelle?*

**Antwort zu Frage 3:**

Ein Bearbeitungsrückstand ist in der ZeWo derzeit nicht feststellbar. Alle vorliegenden vollständigen Anträge sind bereits beschieden. Laufend eingehende vollständige Neu-anträge werden in der Regel innerhalb weniger Tage beschieden.

**Frage 4:** *Wie hoch ist das derzeitige Fallzahlvolumen pro Mitarbeiter:in in den bezirklichen Wohngeld-Dienststellen? Bitte nach Bezirken auflisten.*

**Antwort zu Frage 4:**

Tabelle 3

Bezirksamt	Vollkräfte	Anzahl Fälle	Fallzahlvolumen pro Vollkräfte
Hamburg-Mitte	11,50	2.655	230,87
Altona	5,50	961	174,73
Eimsbüttel	5,00	1.082	216,40
Hamburg-Nord	5,79	1.981	342,14
Wandsbek	12,06	2.310	191,54
Bergedorf	4,00	937	234,25
Harburg	7,00	1.590	227,14
Gesamt	50,85	11.516	226,47

Hier wurden die Kennzahlen aus Januar 2023 zugrunde gelegt.

Quelle: Bezirksämter

**Frage 5:** *Wie hoch ist das derzeitige Fallzahlvolumen pro Mitarbeiter:in in der Zentralen Wohngeldstelle?*

**Antwort zu Frage 5:**

Tabelle 4

	Vollkräfte	Anzahl Fälle	Fallzahlvolumen pro Vollkräfte
ZeWo	82,46	8.530*	103,44**

\* Fallzahl abzüglich Doppelfälle und Weiterleitung an die Bezirke

\*\* Aufgrund der hohen Anzahl an Eingängen ändert sich das Fallzahlvolumen täglich

Quelle: Sozialbehörde, Zentrale Wohngeldstelle

**Vorbemerkung:** *Der Senat geht von einer Verdreifachung der wohngeldberechtigten Haushalte aus. Demnach sollen rund 40.000 Haushalte in Hamburg Anspruch auf Wohngeld haben. Laut Statistischem Bundesamt waren in 2020 bundesweit 11 Prozent aller Haushalte durch Wohnkosten überlastet. In Hamburg gibt es 1.040.000 Haushalte. Demzufolge müsste die Anzahl der Haushalte, die aufgrund ihrer Wohnkosten überlastet sind, bei 104.000 Haushalten in Hamburg liegen. Also neunmal so hoch wie bisher. Eine Überbelastung durch Wohnkosten liegt vor, wenn ein Haushalt mehr als 40 Prozent des verfügbaren Einkommens für Wohnkosten ausgibt.*

**Frage 6:** *Wieso geht der Senat von 40.000 Haushalten aus, die in Hamburg mit dem Inkrafttreten des Wohngeld-Plus-Gesetzes Anspruch auf Wohngeld haben? Auf welcher Grundlage berechnet sich die Anzahl der anspruchsberechtigten Haushalte?*

**Antwort zu Frage 6:**

In der BT-Drs. 20/4230 – Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz) – ist dargelegt, dass Zweck der Wohngeldreform eine erhebliche Ausweitung des Kreises der leistungsberechtigten Haushalte ist und die Wirkungen der Wohngeldverbesserung aufgrund der komplexen Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Sozialleistungen mithilfe von Mikrosimulationsrechnungen im Auftrag des zuständigen Bundesministeriums geschätzt wurden. Im Ergebnis wird im Gesetzentwurf davon ausgegangen, dass sich die Anzahl der Wohngeldhaushalte bundesweit etwa verdreifacht. Für Hamburg bedeutet dies, dass erstmalig circa 25.000 Haushalte einen Anspruch auf Wohngeld haben und dadurch bei den Wohnkosten entlastet werden. Der Senat geht entsprechend von 37.500 Haushalten aus.

**Vorbemerkung:** *Die Bearbeitungszeit liegt laut hamburg.de bei der Zentralen Unterstützungseinheit bei aktuell zehn Wochen. Geht der Antrag auf Wohngeld also in der vierten Kalenderwoche ein, wird das Wohngeld frühestens Anfang April ausgezahlt. In den bezirklichen Dienststellen ist der Bearbeitungsrückstand deutlich darüber und lag im Dezember bei mitunter 22 Wochen. Im neuen § 26a des WoGG gibt es die Möglichkeit vorläufiger Zahlungen: Vorläufige Zahlung des Wohngelds soll erfolgen, wenn zur Feststellung „voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist“.*

**Frage 7:** *Was bedeutet in diesem Zusammenhang „längere Zeit“? Bitte in Wochen angeben.*

**Antwort zu Frage 7:**

§ 26a WoGG sieht die Möglichkeit vorläufiger Zahlungen vor. Eine vorläufige Zahlung des Wohngeldes kann erfolgen, wenn zur Feststellung des Wohngeldanspruchs voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist und mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Anspruch auf Wohngeld besteht. Es handelt sich demnach nicht um eine sogenannte Soll-Vorschrift, sondern um eine Kann-Regelung.

Nach den vonseiten des zuständigen Bundesministeriums hierzu ergangenen Verwaltungshinweisen im Zusammenhang mit der Einführung des Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes ist „als längere Zeit“ im Sinne des § 26a WoGG in der Regel höchstens ein Zeitraum von einem Monat anzusehen, seitdem der Wohngeldantrag gestellt wurde. In diesem Fall kommt eine vorläufige Bewilligung in Betracht, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Anspruch auf Wohngeld besteht. Hierfür müssen die wesentlichen Anspruchsvoraussetzungen in Form der notwendigen Angaben beziehungsweise Tatsachen und Nachweise für Wohngeld weitgehend gegeben sein.

**Frage 8:** *Wie viele Anträge auf vorläufige Zahlungen sind seit dem 1.1.23 in den bezirklichen Dienststellen oder bei der Zentralen Wohngeldstelle eingegangen, wie viele sind davon positiv beschieden worden und wie viele aus welchen Gründen abgelehnt worden?*

**Antwort zu Frage 8:**

Bisher liegen keine Anträge auf vorläufige Zahlungen vor.

**Vorbemerkung:** *Aus der Drs. 22/10667 geht hervor, dass die Fehlzeitenquoten in den bezirklichen Wohngeldstellen – außer in Bergedorf – sich im zweiten Halbjahr 2022 deutlich erhöht haben. In Altona lag die Fehlzeitenquote im Juli noch bei 5,8 Prozent, im Dezember bei 16,8 Prozent. In Eimsbüttel lag diese im ersten Halbjahr noch bei noch bei 8,8 Prozent, im zweiten bei 14,8 Prozent und auch in Wandsbek hat sich diese von 16,3 auf 24,1 Prozent im zweiten Halbjahr deutlich erhöht.*

**Frage 9:** *Wie erklären sich der Senat beziehungsweise die zuständigen Bezirksamter diese hohen Fehlzeitenquoten in den bezirklichen Wohngeldstellen?*

**Frage 10:** *Was tun Senat beziehungsweise bezirkliche Wohngeldstellen zur Abhilfe?*

**Frage 11:** *Wie wirken sich die hohen Fehlzeitenquoten auf die Arbeit der bezirklichen Wohngeldstellen aus?*

**Antwort zu Fragen 9, 10 und 11:**

Die Fehlzeitenquoten werden neben dem üblichen Anstieg in den Wintermonaten mit den enormen Erkrankungswellen zum Jahresende 2022 erklärt. Etwaige krankheitsbedingte Vakanzzeiten sind von den im Dienst befindlichen Mitarbeitenden zu tragen.

Im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements werden Einzelgespräche und Kurse zur Gesundheitsförderung angeboten. In den Bezirken werden präventiv Grippe-schutzimpfungen angeboten. Es wird verstärkt darauf hingewiesen, Homeoffice zu nutzen, um Ansteckungsgefahren zu reduzieren.

**Vorbemerkung:** *Im Zuge von Routinetests wurde Mitte Januar von Dataport ein Fehler bei der Antragsübermittlung an die jeweiligen Wohngeldstellen festgestellt, sodass der Online-Dienst in den Wartungsmodus versetzt wurde und keine Anträge online eingereicht werden konnten.*

**Frage 12:** *Hat die zuständige Stelle Antragsteller:innen über die fehlerhafte Datenübertragung informiert?*

*Wenn ja, wie?*

*Wenn nein, warum nicht?*

**Frage 13:** *Wie viele Anträge waren von der fehlerhaften Datenübermittlung nach Kenntnissen des Senats betroffen?*

**Antwort zu Fragen 12 und 13:**

Es sind keine fehlerhaften Datenübermittlungen in Hamburg aufgetreten. Im Übrigen siehe Drs. 22/10667.